

Erstellen von Unterhaltsverträgen/Elternvereinbarungen Kosten für Beratung

Gebührenpflicht

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt der Stadt Zürich (FEU) bietet Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen an. Das Angebot richtet sich an Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Bis zu einer gewissen Anzahl Stunden¹ sind die Beratungen kostenlos.

Die kostenlose Anzahl Stunden hängt von der Anzahl gemeinsamer Kinder ab:

- 1 gemeinsames Kind: 10 Stunden
- 2 gemeinsame Kinder: 15 Stunden
- 3 oder mehr gemeinsame Kinder: 20 Stunden

Für jede weitere Stunde müssen die Eltern eine Gebühr bezahlen. Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Bezug der Gebühr

Die Eltern haften solidarisch (d.h. beide) für die Gebühr. Die FEU stellt die Rechnung gemäss den Angaben zur Kostenaufteilung in der Einverständniserklärung, die beide Elternteile vor Beginn der Beratung unterzeichnen.

Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt 130 Franken pro Stunde.

Eltern mit engen finanziellen Verhältnissen können eine Reduktion der Gebühr beantragen. Voraussetzung ist, dass das steuerbare Vermögen nicht mehr als 100'000 Franken beträgt.

¹ Einberechnet werden alle Leistungen der FEU, d.h. persönlicher Kontakt (z.B. Besprechungen, Telefonate), Vor- und Nachbearbeitung (z.B. Aktenstudium, Unterhaltsberechnung, Entwurf Unterhaltsvertrag bzw. Elternvereinbarung) und Administration (z.B. Falleröffnung, Briefe).

Gesuch um Gebührenreduktion

Die Gebühr wird nur reduziert, wenn die Eltern ein entsprechendes Gesuch stellen.

Für die Bearbeitung des Gesuchs müssen die Eltern ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen. Sie müssen der FEU erlauben, die massgeblichen Angaben zu Einkommen und Vermögen beim Steueramt zu überprüfen. Weiter müssen sie sich verpflichten, der FEU auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, mit denen überprüft werden kann, ob sich ihre finanziellen Verhältnisse erheblich verändert haben. Die Eltern können der FEU auch von sich aus Unterlagen einreichen, die eine erhebliche Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse belegen.

Gebührenerlass

Die FEU kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen, insbesondere zum Schutz des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen. Der Erlass ist nur in Ausnahmesituationen möglich. Finanzielle Gründe rechtfertigen nie einen Erlass (Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen; alle anderen finanziellen Gründe werden mit der Möglichkeit eines Gesuchs um Gebührenreduktion berücksichtigt).

Die Eltern müssen ein Gesuch um Gebührenerlass stellen. Im Gesuch müssen sie ihre Ausnahmesituation begründen und mit geeigneten Dokumenten belegen.

Rechtsgrundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG), § 36 Abs. 1 lit. f und §§ 37 f.
- Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (KJHV), § 12 Abs. 1 lit. d und §§ 13 f.

Sämtliche Rechtsgrundlagen sind abrufbar unter: www.zh.ch -> Politik & Staat -> Gesetze & Beschlüsse -> Zürcher Gesetzessammlung